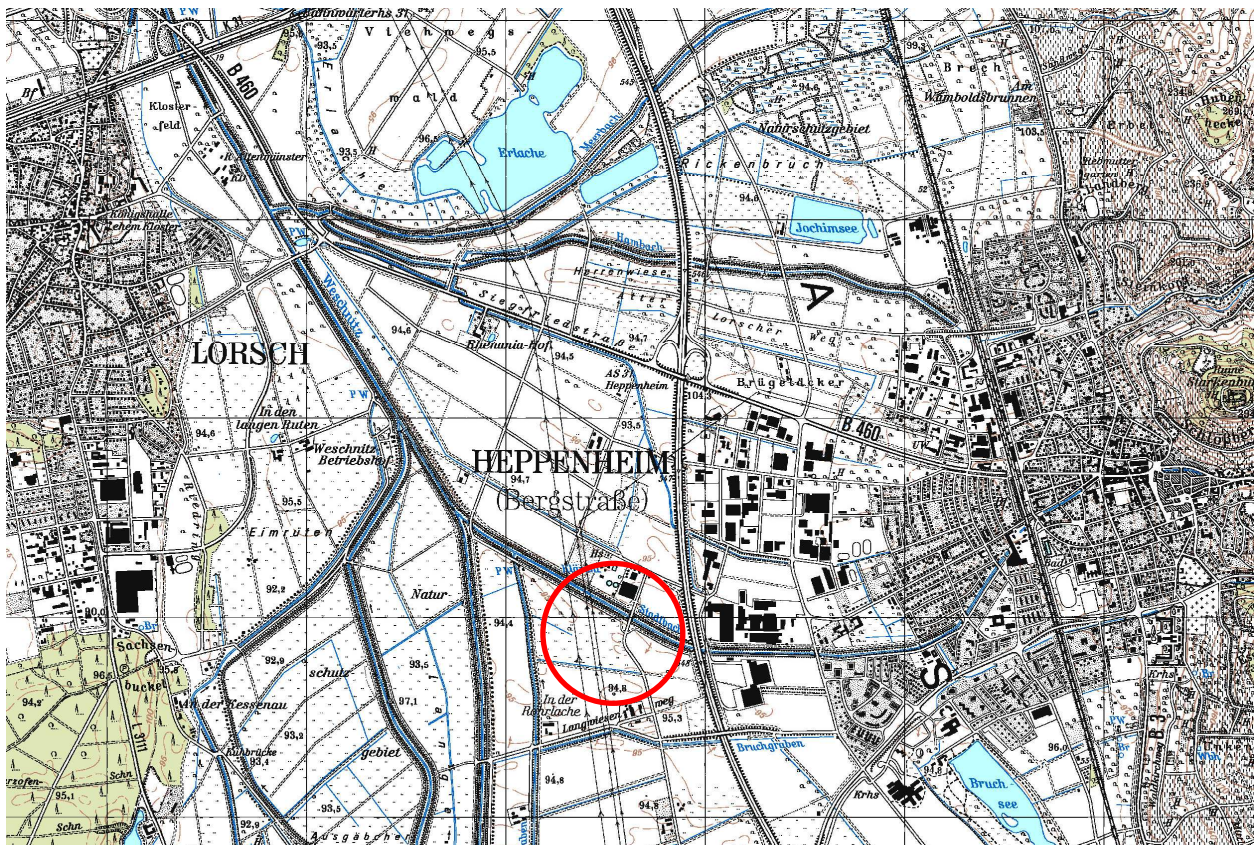




Kreisstadt Heppenheim

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Heppenheim im Bereich „Biogasanlage“



Begründung

März 2012

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:

Garten- und Landschaftsplanung
Ilsmarie Warnecke
Schannenbacher Weg 40
64646 Heppenheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	3
I.1	Grundlagen	3
I.1.1	Anlass der Planung	3
I.1.2	Betroffener Bereich der Flächennutzungsplanänderung	4
I.1.3	Planungsvorgaben	6
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	9
I.1.5	Erschließungsanlagen, Verkehrserzeugung	10
I.1.6	Altlasten / Altflächen / Grundwasserverunreinigungen	12
I.1.7	Denkmalschutz	12
I.1.8	Verdacht auf Kampfmittelreste	12
I.1.9	Wasserwirtschaftliche Belange	12
I.1.10	Landwirtschaftliche Belange	15
I.2	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	18
II.	Umweltbericht	18
II.1	Allgemeines	18
II.2	Zusammenfassung	18
III.	Planverfahren und Abwägung	19

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Im Kreis Bergstraße erfasst der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) als zuständiger Entsorgungsbetrieb rund 31.200 Tonnen pro Jahr an Bioabfällen, von denen momentan ca. 60 % in externen Anlagen und nur 40 % in Lampertheim durch Kompostierung verwertet werden. Das Kompostwerk Lampertheim ist mittlerweile 17 Jahre alt und beruht auf einer klassischen Boxenkompostierung. In dieser Situation befasst sich der ZAKB intensiv mit der Frage, ob und wie die bisherige Praxis der aeroben Verwertung von Bioabfall und Grüngut zukunftsgerichtet optimiert werden kann. Eine Option ist es, die regionale Verwertung der gesammelten Bioabfälle zu intensivieren und durch eine Biogasstufe aus Bioabfall zunächst Energie zu gewinnen. Erst die Gärreste werden dann zu Kompost verarbeitet.

Neben dem positiven Effekt der Gewinnung von CO₂-neutraler regenerativer Energie aus Biomasse werden Transportwege zu externen Kompostierungsanlagen vermieden und somit ein weiterer positiver Beitrag zum Umweltschutz und sparsamen Umgang mit Ressourcen geleistet. Der gewonnene Kompost kann über Landwirtschaft, Gartenbaubetriebe und Privatverbraucher im Kreis Bergstraße und angrenzenden Kommunen in den natürlichen Stoffkreislauf zurückgegeben werden.

Am Standort Heppenheim betreibt der ZAKB bereits seit Jahren ein Abfallwirtschaftszentrum (AWZ), in dem neben anderen Wertstoffen und Abfällen bislang bereits auch organische Abfälle aus dem Kreisgebiet gesammelt und zum Transport in externe Kompostierungsanlagen verladen werden. Aus vor allem logistischen Gründen ist der Bau einer Biogasanlage (BGA) am bestehenden Betriebsstandort günstig. Nachdem auf dem Grundstück des Abfallwirtschaftszentrums kein ausreichender Platz für eine entsprechende Anlage vorhanden ist, wurde ein Standort in unmittelbarer Nähe gesucht und mit vorliegendem Plangebiet gefunden. Für die im unbeplanten Außenbereich liegende Fläche besteht für die vorgesehene Biogasanlage kein Baurecht. Mit einem Bebauungsplan und paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer entsprechenden Anlage geschaffen werden. Das entsprechende Vorhaben wird seitens der Kreisstadt Heppenheim im Hinblick auf die zukünftige Bereitstellung erneuerbarer Energiequellen als besonders sinnvoll erachtet. Auch die Dachfläche der geplanten Gebäude soll im Übrigen mittels Photovoltaikanlagen der Erzeugung regenerativer Energie dienen.

Auf den frischen Bioabfall bezogen ergibt sich je nach Wassergehalt und organischer Trockenmasse eine realistische Schwankungsbreite für die Biogasproduktion von 78 bis 125 m³ Biogas pro Tonne Frischmasse. Mit der geplanten Anlage lassen sich pro Jahr etwa 3,15 Mio. m³ Biogas erzeugen. Das bei der Vergärung der Bioabfälle entstehende Gas wird nach entsprechender Aufbereitung einem Blockheizkraftwerk (BHKW) zugeführt. Ein Motor verbrennt das zugeführte Gas und treibt mit der entstehenden Energie einen Generator an. Hierbei werden ca. 4.296.000 kWh Strom je Jahr erzeugt. Das entspricht dem Jahresstrombedarf von ca. 950 Vier-Personen-Haushalten. Durch die energetische Verwertung der Bioabfälle zu Strom werden jährlich 2.427.240 kg CO₂ (Strom-Mix BRD: 565 g CO₂/kWh) eingespart. Zusätzlich entstehen bei der Verbrennung nahezu 6.160.000 kWh Abwärme, die den Eigenbedarf der Anlage deckt und zu einem großen Teil weiterführend verwendet werden kann.

Es ist Planungswille der Kreisstadt Heppenheim, neben der Nutzung erneuerbarer Energien auch deren Entwicklung und Erforschung zuzulassen. Dies könnte beispielsweise durch die wissenschaftliche Überwachung oder Auswertung der geplanten Biogasanlage als Musteranlage geschehen. Der ZAKB und auch die Stadt sind neuen Technologien gegenüber aufgeschlossen und es spricht am Standort nichts gegen eine ergänzende Forschung z.B. zur Optimierung von Verfahrensabläufen oder von Reststoffen.

I.1.2 Betroffener Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich umfasst lediglich das Grundstück der geplanten Biogasanlage einschließlich der internen Ausgleichsflächen, da die städtischen Erschließungsstraßen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden. Betroffen ist hier somit nur eine Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Heppenheim, Flur 32, Flurstück Nr. 34.

Der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich hat eine Größe von ca. 3,66 ha.

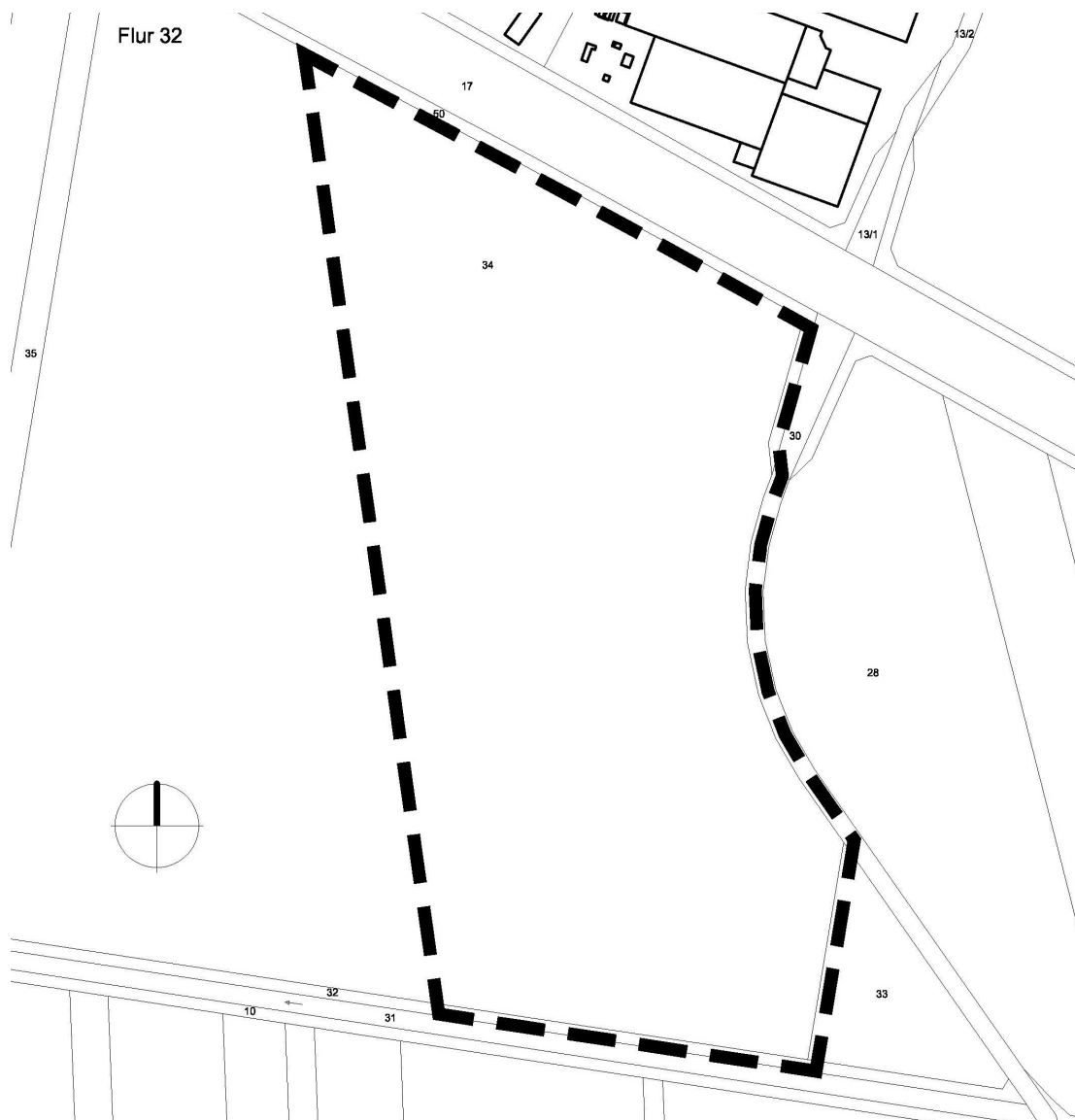


Abbildung 1: Betroffener Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Heppenheim im Bereich „Biogasanlage“

In nachfolgendem Übersichtsplan sind neben der vorliegend als Standort der Biogasanlage beplanten Fläche (blau, Nr. 3) noch weitere Standortalternativen dargestellt. Die Bewertung der Alternativen erfolgt unter Berücksichtigung der Umweltbelange im Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan im Parallelverfahren.



Abbildung 2: Übersichtsplan zum Plangebiet mit Darstellung der Alternativflächen

I.1.3 Planungsvorgaben

In dem seit 17.10.2011 rechtsverbindlichen Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 2010), der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist die Fläche als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ vorgesehen, vollständig überlagert durch ein „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“.

Der Regionalplan weist in Bezug auf die vorgenannten Darstellungen, aber auch im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien verschiedene Grundsätze und Ziele aus, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden. Auf die Begründung des Regionalplanes wird verwiesen.

„G4.1-3 Freiraumbeanspruchende Nutzungen und Maßnahmen sollen so verwirklicht werden, dass die Flächeninanspruchnahmen und Trennwirkungen auf ein Minimum beschränkt und die Freiraumfunktionen sowie deren räumliche Vernetzung nicht beeinträchtigt werden. Funktionen des Siedlungsbereichs sollen mit denen angrenzender Freiräume für Ausgleich und Ergänzung verknüpft werden.“

G4.3-1 Im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sollen zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. Diese Freiräume sind im Regionalplan/RegFNP als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen.

Z4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.“

Die Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse entspricht den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen des Kapitels 8 „Energie“ bzw. des Kapitels 8.2 „Regenerative Energien“, wonach regenerative Energiepotenziale im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden bzw. Biomasseanlagen unter Berücksichtigung des ökologischen und agrarstrukturellen Gleichgewichts gefördert werden sollen.

„G8-1 Durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung sollen die Rohstoffvorkommen geschont und die Umweltbelastung verringert werden. Gleichzeitig ist der Einsatz einheimischer erneuerbarer Energieträger zu fördern.“

G8.2-1 Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren regenerativen Energien wie Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.

G8.2-2 Biomasseanlagen sollen unter Berücksichtigung des ökologischen und agrarstrukturellen Gleichgewichts gefördert werden. Windkraft-, Photovoltaikanlagen, Biomasse und Biogas sind die in Hessen maßgeblichen Träger regenerativer Energieerzeugung. Durch die Ausschöpfung des regionalen Potenzials der erneuerbaren Energien wird die Wertschöpfung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region gefördert.“

Auch der Landwirtschaft wird im Regionalplan ein hohes Gewicht beigemessen. Landwirtschaftliche Flächen sollen hier von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden, wobei der Beitrag der Landwirtschaft zur Energieerzeugung durch Nutzpflanzen ebenfalls Bedeutung hat. Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ dienen der Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktion und der Offenhaltung der Landschaft primär durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Sie können auch der Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe und der Bereitstellung von Flächen zur Biomasseerzeugung für erneuerbare Energien dienen.

„G10.1-1 Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.

G10.1-2 Die Landwirtschaft soll zur Versorgung der Bevölkerung der Region mit ausreichenden, qualitativ hochwertigen und regionstypischen Nahrungsmitteln beitragen. Ihr obliegt die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Sie erfüllt auch die Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe. Darüber hinaus kann sie durch die nachhaltige Erzeugung von Biomasse einen Beitrag zur Deckung des künftigen Energiebedarfs leisten.

Z10.1-10 Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.“

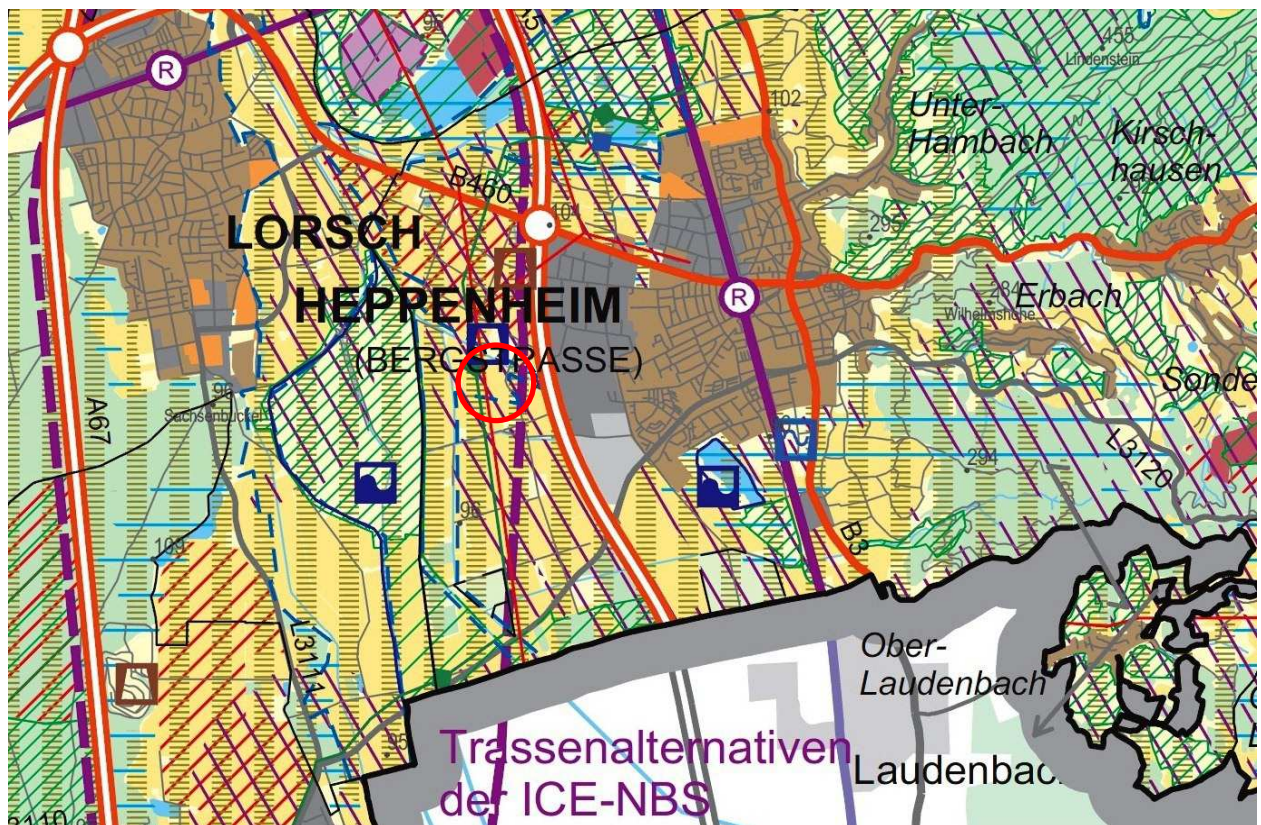


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplanes Südhessen 2010

In den Stellungnahmen der für den Belang der Regionalplanung zuständigen Behörden (Regierungspräsidium Darmstadt und Verband Region Rhein-Neckar) wird die Planung wie folgt bewertet:

Regierungspräsidium Darmstadt:

- Aus der Stellungnahme zur Vorentwurfsplanung:
*„Laut „Bericht des Energie-Forums Hessen 2010, Ziele und Eckpunkte des Hessischen Energiekonzepts für die Bereiche Energieeffizienz und Erneuerbare Energien“ liegt ein Schwerpunkt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien bei der Biomassenutzung. Als Ziel formuliert ist, bis 2020 den Anteil der aus Biomasse erzeugten Energie (Strom und Wärme) von 7 TWh/a im Jahr 2008 auf 9,5 TWh/a im Jahr 2020 zu erhöhen.
Im geltenden Regionalplan Südhessen 2000 (RPS 2000) ist der geplante Standort als „Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege“, „Regionaler Grünzug“ sowie „Bereich für die Grundwassersicherung“ ausgewiesen.
Im von der Landesregierung mit Bescheid vom 27. Juni 2011 genehmigten Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der geplante Standort als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ ausgewiesen. Für die Biogasanlage soll im Flächennutzungsplan eine Fläche von ca. 3,04 ha in Anspruch genommen werden.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat wegen der Einbeziehung der Verkehrswege eine Größe von ca. 4,58 ha. Die regionalplanerischen Ausweisungen werden durch die geplante Biogasanlage nicht raumbedeutsam beeinträchtigt. Die Zulassung einer Abweichung gemäß § 12 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) ist nicht erforderlich.“*
- Aus der Stellungnahme zur Entwurfsplanung:
*„Laut dem „Abschlussbericht des hessischen Energiegipfels vom 10. November 2011“ soll die Deckung des Endenergieverbrauchs in Hessen (Strom und Wärme) möglichst zu 100% aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 erfolgen. Ein Bestandteil des hierzu notwendigen Energiemixes stellt die Biomasse dar. Der Energiegipfel sieht generell ein Potenzial der Energieerzeugung aus Biomasse von ca. 13,5 TWh/a. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wird dieses Vorhaben begrüßt.
Die Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse entspricht den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen des Kapitels 8 Energie bzw. 8.2 Regenerative Energien (RPS/RegFNP 2010), wonach regenerative Energiepotenziale, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, genutzt werden bzw. Biomasseanlagen unter Berücksichtigung des ökologischen und agrarstrukturellen Gleichgewichts gefördert werden sollen.
Im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der geplante Standort als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ ausgewiesen.
Das Vorhaben stellt an dieser Stelle keinen raumbedeutsamen Eingriff dar.“*

Verband Region Rhein-Neckar (aus der Stellungnahme zur Entwurfsplanung):

*„Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Bioenergie im Besonderen. Sowohl in dem vom Verband Region Rhein-Neckar herausgegebenem Erneuerbaren-Energien-Konzept als auch im Biomasse-Stoffstrommanagement für die Region Rhein-Neckar wurde der Biomasse ein umfangreiches, zum Teil noch energetisch ungenutztes Potenzial bescheinigt. Insbesondere der energetischen Nutzung von biogenen Abfallstoffen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen. Im Biomasse-Stoffstrommanagement für die Region Rhein-Neckar wurde die energetische Verwertung von Bioabfällen im Kreis Bergstraße als eines von sechs Impulsprojekten vorgeschlagen. Insofern entspricht die geplante Biogasanlage in Heppenheim vollumfänglich den regionalplanerischen Zielsetzungen. ...
Den Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden wir an die Flächennutzungsplanung anpassen und den Bereich der Biogasanlage von regionalplanerischen Restriktionen freistellen.“*

Die vorliegende Planung entspricht damit den regionalplanerischen Vorgaben.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Kreisstadt Heppenheim ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend im Parallelverfahren zu ändern.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Heppenheim

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Ca. 550 m westlich des Plangebietes liegen das Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiet) Nr. 6317-301 „Weschnitzinsel von Lorsch“ und der nördlichste Ausläufer des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, welches die Fläche des FFH-Gebietes mit einschließt. Die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen oder Störungen dieser Gebiete erfolgen im Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan im Parallelverfahren.

Wasserschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

In einem Abstand von 15 m (Leitungsachse) zur westlichen Grenze des Planbereiches verläuft eine 110-kV-Leitung. Ein ausreichender Abstand der baulichen Anlagen zu den beidseitigen Schutzstreifen der Hochspannungsleitung wird im Bebauungsplan durch Abrücken der Baugrenzen von der Grenze des Planbereiches berücksichtigt.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Der Planbereich befindet sich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Stadtgebietes von Heppenheim, westlich der Bundesautobahn 5 (BAB 5) und südlich des Stadtbaches. Nördlich des Stadtbaches grenzen die baulichen Anlagen des Abfallwirtschaftshofes des ZAKB sowie die Kläranlage der Kreisstadt Heppenheim an. Südlich der geplanten Biogasanlage besteht nördlich des Bruchgrabens ein landwirtschaftlicher Aussiedlerhof. Westlich des Plangebietes verlaufen zwei Hochspannungsfreileitungen.

Eine markante Bebauung mit großen Gebäudehöhen und Gebäudegrundflächen besteht östlich der Autobahn. Dominant ist hier vor allem ein ca. 35 m hohes Lagergebäude eines Speiseeisherstellers.

Neben den genannten baulichen Anlagen befinden sich im näheren Umkreis keine weiteren Gebäude. Die Umgebung ist im Übrigen von landwirtschaftlichen Ackerflächen geprägt.

I.1.5 Erschließungsanlagen, Verkehrserzeugung

Das Plangebiet ist bereits durch einen landwirtschaftlichen Weg erreichbar, durch den im weiteren Verlauf auch Aussiedlerhöfe zugänglich sind. Der Wirtschaftsweg ist bislang nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet, hat aber eine Funktion als öffentlicher Radweg.

Der Ratsackerweg dient bislang bereits der Erschließung der Kläranlage Heppenheim sowie des Abfallwirtschaftshofes des ZAKB.

Es ist vorgesehen, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Grundstückes der Biogasanlage über den Abfallwirtschaftshof des ZAKB zu führen. Im heutigen Landwirtschaftsweg ist damit keine Verlegung zusätzlicher Leitungen und Kanäle erforderlich. Die Versorgung mit Strom und Telekommunikation wird im Zuge der Objektplanung durch den ZAKB bzw. die beauftragten Planer koordiniert.

Die Zufahrtstraße zur Kläranlage und dem Abfallwirtschaftshof wird im Bebauungsplan dem heutigen Ausbaustand entsprechend als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In diesem Straßenabschnitt sind Begegnungen der Bemessungsfahrzeuge (Lkw-Lkw) bis auf den Bereich der Autobahnunterführung möglich. Aufgrund der geringen Verkehrsmenge stellt die bestehende Engstelle der Unterführung kein Leistungsfähigkeitsproblem dar. Eine Auflage zur Tieferlegung der Autobahnunterführung (derzeitige Höhenbeschränkung auf 3,80 m) wurde im Zuge der Genehmigung des Abfallwirtschaftshofes getroffen. Durch Bindung in einem städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich der ZAKB, die geplante Biogasanlage nur mit Fahrzeugen bis maximal 3,80 m Höhe anzuliefern und diese Höhenbeschränkung auch seinen externen Zulieferern und Abholern weiterzugeben. Die derzeit eingeschränkte Höhe der Autobahnunterführung ist für die Biogasanlage somit unproblematisch.

Der zur Biogasanlage verlaufende Wirtschaftsweg soll zur Straße mit einer Breite von 5,50 m ausgebaut werden, um auch in diesem Abschnitt die Begegnung von zwei Lkw zu ermöglichen. Dieser maßgebliche Begegnungsfall Lkw-Lkw erfordert gemäß den RAST 06¹ bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen, für die in der Regel geringere Geschwindigkeiten (≤ 40 km/h) und eine umsichtige Fahrweise vorausgesetzt werden, eine Fahrbahnbreite von 5,90 m. Nachdem beidseits der Straße Grün- bzw. Ackerflächen angrenzen, können die Überhangmaße der jeweils äußeren Außenspiegel von je 0,25 m auch außerhalb der Straßenfläche liegen, wodurch sich die benötigte Breite der Straße auf 5,40 m reduziert. Der Begegnungsfall Lkw-Lkw ist demnach bis auf die Engstelle an der Brücke auf ganzer Fahrtstrecke ausreichend. Allerdings ist die bestehende Engstelle im Bereich der Brücke über den Stadtbach aus verkehrstechnischer Sicht wegen der beidseits der Engstelle bestehenden Ausweichmöglichkeiten als unkritisch zu bewerten. Als straßenbetrieblich sinnvolle Maßnahme könnte von der Straßenverkehrsbehörde im Übrigen die Sperrung des Weidequerweges für Kfz mit dem Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger Biogasanlage frei“ angeordnet werden, um den Verkehr im Plangebiet auf das notwendige Maß zu reduzieren. Da der Anlieferverkehr zur Biogasanlage nur während den entsprechenden Anlieferungszeiten geschieht, ist die Biogasanlage für die Lkw anfahrbar, so dass auf dem Betriebshof auch gewendet werden kann. Die Tragfähigkeit der Brücke über den Stadtbach ist im Zuge der Objektplanung nachzuweisen.

¹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln - Arbeitsgruppe Straßenentwurf; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06); Ausgabe 2006

Gemäß geplantem Betriebsablauf werden die Biomüll-Sammelfahrzeuge über die bestehende Waage des Wertstoffhofes des ZAKB fahren, um dann vom Gelände des ZAKB kurz vor der Brücke über den Stadtbach auf den Weidequerweg zu fahren. An dieser Stelle wird eine neue Toranlage in die Einfriedungsanlage des ZAKB gebaut. Auf dem Rückweg wird ebenfalls wieder über den Wertstoffhof und dessen Waage gefahren, so dass die zusätzliche Verkehrsbelastung des Weidequerweges nur auf einem vergleichsweise kurzen Wegeabschnitt von rund 175 m Länge erfolgt. Dennoch wird der Weidequerweg im Bebauungsplan im Sinne der gesicherten Erschließung ab dem Ratsäckerweg bis zur Einfahrt der Biogasanlage als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Aufgrund der eingeschränkten Sichtweiten im Bereich der Brücke wird mit dem ZAKB vertraglich vereinbart, dass der Rad- und Fußgängerverkehr konfliktfrei über eine separate Freizeitwegebrücke über den Stadtbach geführt wird. Diese auf Kosten des ZAKB zu errichtende Freizeitwegebrücke kann separat, z.B. als Holzbrücke oder durch Anbau an die bestehende Brücke, errichtet werden. Hierdurch entfällt auch das bisherige Risiko von Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Radfahrern bzw. Fußgängern auf der schmalen bestehenden Brücke über den Stadtbach.

Abschätzung der durch das Vorhaben veränderten Verkehrsmengen

Seit 2005 werden am Standort des Abfallwirtschaftszentrums bis zu 60 % der vom ZAKB eingesammelten Bioabfälle, also bis zu rund 18.000 Tonnen pro Jahr, umgeschlagen. Das Verkehrsaufkommen beträgt im Mittel rund 9 anliefernde Sammelfahrzeuge je Tag und rund 4 abholende Lkw je Tag. Da mit unterschiedlichen Lkw-Typen gefahren wird, sind entweder leere Abfahrten (Sammelfahrzeuge) oder leere Anfahrten (Lkw) zu berücksichtigen. In Summe beträgt die Zahl der auf Bioabfall entfallenden An- und Abfahrten am Standort demnach rund 26 Fahrten je Arbeitstag ($= 9 \times 2 + 4 \times 2$).

Wird die Biogasanlage wie vorgesehen mit einem Durchsatz von 35.000 Tonnen pro Jahr (derzeitige Jahresmenge inkl. Reserven für den Fall weiter ansteigender Mengen) gebaut, erhöht sich die Anzahl der Anfahrten durch den zusätzlichen Bioabfall (rund 17.000 Tonnen pro Jahr) um maximal 8 - 9 Sammelfahrzeuge pro Tag. Unter Berücksichtigung der leeren Abfahrten sind dies 16 - 18 zusätzliche Bewegungen von Sammelfahrzeugen.

Nach der Biogasgewinnung und Nachrotte verlassen die Anlage die landwirtschaftlich zu verwertenden Produkte (Kompost aus Gärrest, ggf. flüssiger Gärrest). Durch den Massenverlust reduziert sich bei der diskontinuierlichen Vergärung der Outputstrom auf ca. 20.500 Tonnen pro Jahr. Dieser Massenstrom ist um 2.500 Tonnen höher als die bereits jetzt anfallenden maximal abtransportierten Bioabfallmengen. Insofern sind aus dem Abtransport des Kompostes gegenüber dem Ist-Zustand nur geringfügig erhöhte Lkw-Transporte (1 pro Tag) zu erwarten.

Da zudem ein Teil des Kompostes von den Nutzern des Wertstoffhofes (Kleinanlieferer, Gärtner usw.) auf dem Rückweg mitgenommen und ein weiterer Teil von Landwirten direkt auf die benachbarten Felder gebracht wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich gegenüber dem Ist-Zustand der abgehende Verkehr nicht erhöht.

Zusammenfassend ist abzuschätzen, dass das vom Bioabfall verursachte Verkehrsaufkommen im Gewerbegebiet Heppenheim von derzeit ca. 26 An- und Abfahrten auf ca. 42 bis 44 An- und Abfahrten steigt, wenn die Biogasanlage realisiert wird. Die verkehrsbedingten Auswirkungen einer Biogasanlage am Standort Heppenheim fallen in der Gesamtsicht vergleichsweise gering aus, weil bereits heute dieser Standort für den Umschlag großer Mengen des gesammelten Bioabfalles genutzt wird.

Die zusätzliche Verkehrsmenge kann vom bestehenden Straßenverkehrsnetz ohne wesentliche Auswirkungen auf Verkehrsabläufe aufgenommen werden.

I.1.6 Altlasten / Altflächen / Grundwasserverunreinigungen

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Planbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, Farbe) zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

Es ist nicht vorgesehen, Boden im Plangebiet aufzubringen. Vor Ort anfallender Bodenaushub soll vorrangig auf dem Grundstück wiederverwendet werden.

I.1.7 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine geschützten Kulturgüter.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

I.1.8 Verdacht auf Kampfmittelreste

Seitens des Kampfmittelräumdienstes beim Regierungspräsidium Darmstadt wurde für das Plangebiet ein Verdacht auf Kampfmittelreste aufgrund der Auswertung alter Luftbilder mitgeteilt und eine Untersuchung der Fläche vor Baubeginn gefordert. Die entsprechende Untersuchung wurde bereits durch eine Fachfirma durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 14 kampfmittelrelevante Anomalien festgestellt und seitens der Fachfirma die örtliche Überprüfung dieser Verdachtspunkte durch Aufgrabungen empfohlen. Eine entsprechende Empfehlung wurde als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen. Die erforderlichen Aufgrabungen sollen unmittelbar vor Baubeginn erfolgen, um die landwirtschaftliche Nutzung bis zu diesem Zeitpunkt nicht einzuschränken. Die örtlichen Untersuchungsergebnisse wurden dem Kampfmittelräumdienst, wie in dessen Stellungnahme zur Vorentwurfsplanung gefordert, zugeleitet.

I.1.9 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.9.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser kann gemäß Stellungnahme der Stadtwerke Heppenheim mittels einer vorhandenen Versorgungsleitung im Ratsäckerweg erfolgen. Bei einem Anschluss über das Grundstück des Abfallwirtschaftszentrums müssen die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert werden.

Die geplante Nutzung wird nicht zu einer wesentlichen Zunahme des Trinkwasserbedarfes führen, da Prozesswasser im Kreislauf geführt wird und Trinkwasser nur für die sanitären Anlagen des Verwaltungsgebäudes erforderlich wird.

I.1.9.2 Löschwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 bei einer Löschwasserentnahme von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung ist laut Angaben der Stadtwerke Heppenheim nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für den Bereich des Plangebietes südlich des Stadtbaches sichergestellt. Sie ist durch entsprechende Erschließungsmaßnahmen oder alternativ aber über Zisternen oder Löschwasserbrunnen sicherzustellen. Die Frage der Löschwasserversorgung ist im Zuge der Objektplanung mit dem vorbeugenden Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, da für die Biogasanlage beim Löschen ggf. besondere Anforderungen gelten.

Im Rahmen der Objektplanung ist auch die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

I.1.9.3 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Sonstige Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des Hessischen Wassergesetzes.

I.1.9.4 Abwasser

Die Ableitung von Abwasser aus dem Plangebiet soll mittels Druckleitung über die Fläche des Abfallwirtschaftszentrums des ZAKB am Ratsäckerweg erfolgen, wobei die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulast gesichert werden. Für das Vorhaben ist kein zusätzlicher öffentlicher Abwasserkanal erforderlich.

Die geplante Nutzung wird nicht zu einer wesentlichen Zunahme des Abwasseranfalls führen, da Prozesswasser im Kreislauf geführt wird und Abwasser im Wesentlichen nur in den sanitären Anlagen des Verwaltungsgebäudes entstehen wird. Im Prozess anfallende flüssige Gärreste werden als Dünger über die Landwirtschaft verbracht.

Das im Planbereich anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern. Durch eine örtliche Untersuchung wurde bereits die Versickerungseignung des Bodens festgestellt. Ein ausreichender Flurabstand ist bei entsprechender Planung und Dimensionierung der Anlagen einzuhalten. Die Versickerung soll flächenhaft als Überlauf aus flachen Mulden in den Gehölzstreifen um die Biogasanlage erfolgen. Ein flächiger Überlauf aus diesen Mulden in die südlich der Biogasanlage vorgesehene Ausgleichsfläche ist möglich. Technische Versickerungsanlagen oder Erdbecken sind innerhalb der extensiven Wiesenfläche nicht vorgesehen.

Niederschlagswasser aus Bereichen, die starker Verschmutzung unterliegen, ist als Abwasser über die öffentliche Abwasseranlage abzuleiten. Dies betrifft den Bereich der Anlieferung. Stoffliche Transporte innerhalb der Biogasanlage erfolgen im Übrigen innerhalb von Gebäuden. Durch die entsprechenden Überdachungen werden Niederschlagswasserverunreinigungen im Bereich der darunter geführten Transportwege ausgeschlossen.

I.1.9.5 Oberirdische Gewässer

Innerhalb des durch die Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiches verlaufen keine Gewässer, wohl aber nördlich an das Plangebiet direkt angrenzend. Der dort verlaufende Stadtbach befindet sich somit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Parallelverfahren. Dessen Uferbereiche werden durch das Vorhaben nicht verändert oder nachteilig betroffen. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Stadtbach ist nicht vorgesehen. Aufgrund der vorliegenden Baugrunduntersuchung ist von der Möglichkeit der vollständigen flächenhaften Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet auszugehen.

Der Stadtbach ist nach Angaben des Gewässerverbandes Bergstraße ein Gewässer, welches nach aktueller Gesetzeslage, hier: die Maßnahmenpläne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), bis 2015 bzw. spätestens 2027 in einen deutlich naturnäheren Zustand versetzt werden muss. Da der Stadtbach in der Ortslage vollständig verbaut ist, sind zukünftige Entwicklungspotentiale nur im Außenbereich möglich, hier speziell unterhalb der Ortslage Heppenheim. Dazu bedarf es der Flächenverfügbarkeit, z.B. zur Schaffung eines breiteren Gewässer-Entwicklungskorridors.

Obwohl hierzu noch keine konkreten Pläne oder Maßnahmen etc. existieren, bedarf es doch der Offenhaltung des Entwicklungspotentials in Form von Flächenverfügbarkeit entlang des Gewässers. In diesem Zusammenhang verweist der Gewässerverband auf das Hessische Wassergesetz (HWG), welches in § 23 Abs. 1 die Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich auf 10 m ab Mittelwasserlinie Richtung Landseite erstreckt.

Entlang des bestehenden Unterhaltungsweges wird im Bebauungsplan daher ein 5,00 m breiter, von Bebauung und Gehölzen freizuhaltender Grünstreifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Ein weiterer 5,00 m breiter Gehölzstreifen gewährleistet einen Abstand der Bau- bzw. Nebenflächen der Biogasanlage von deutlich über 10 m zum landseitigen Böschungsfuß des Stadtbaches. Um die bauliche Anlage aus Gründen des Landschaftsbildes und Landschaftsverbrauchs möglichst nah am Wertstoffhof des ZAKB zu errichten, erfolgt kein weiteres Abrücken der Anlage vom Stadtbach.

Der Gewässerverband weist ergänzend darauf hin, dass die Stadtbachdeiche ebenso wie die Weschnitzdeiche viele Jahrzehnte alt sind und langfristig entsprechende Ertüchtigungsmaßnahmen bedürfen. Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen ist aufgrund bislang fehlender geotechnischer Erkundungen derzeit durch den Verband nur abschätzbar. Es wird aber aufgrund vergleichbarer Objekte bzw. Projekte davon ausgegangen, dass eine DIN-gerechte Deichertüchtigung je Seite eine mindestens 5 m breitere Dammaufstandsfläche benötigen wird. Der Gewässerverband hat in seiner Stellungnahme daher empfohlen, unter wirtschaftlicher Betrachtung für das Projekt Biogasanlage, die Baugrenze entlang des Stadtbaches im Bebauungsplan um mindestens 5 m zurück zu versetzen bzw. die geplante bauliche Nutzung so auszurichten, dass eine spätere Ertüchtigungs- bzw. evtl. auch Renaturierungsmaßnahme am Stadtbach flächentechnisch möglich ist. Seitens der Stadt wird der Anregung zur Freihaltung eines Geländestreifens von 5,00 m Breite gefolgt. Der Streifen wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt und von Gehölzanpflanzungen freigehalten, um eine spätere wasserbauliche Maßnahme nicht zu erschweren.

I.1.9.6 Grundwasserstand

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999, S. 1659). Vom Planungsträger sind die ggf. stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.

Eine objektbezogene Baugrunderkundung wurde durchgeführt. Die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse sind dem ZAKB daher bekannt. Besonders setzungsempfindliche Torfschichten wurden im Rahmen der örtlichen Erkundungen nicht festgestellt. Der Grundwasserstand wurde zwischen 1,10 m und 1,90 m unter GOK festgestellt. Aufgrund langjähriger Beobachtungen wird der für die Bemessung von Versickerungsanlagen maßgebliche Bemessungswasserstand seitens des Gutachters mit 1,0 m unter GOK empfohlen.

Das Plangebiet wird aufgrund oberflächennaher und schwankender Grundwasserspiegel als vernässungsgefährdet gekennzeichnet.

I.1.10 Landwirtschaftliche Belange

Die Fläche für die vorgesehene Biogasanlage geht der Landwirtschaft dauerhaft verloren. Mit dem aktuellen Pächter des städtischen Grundstückes wurden daher bereits frühzeitig Gespräche über die Reduzierung der durch ihn nutzbaren Ackerfläche geführt. Hierbei wurde eine finanzielle Entschädigung für die vorzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses (voraussichtlich 2 Jahre) ebenso erörtert und angeboten, wie das Angebot des ZAKB, die Ausgleichsfläche gegen angemessenes Entgelt dauerhaft durch den Landwirt pflegen zu lassen. Weiterer „Verdienst-Ersatz“ wurde durch die Möglichkeit zur Beschäftigung des Landwirtes bei der Vermarktung und Abtransport der Kompostmengen in Aussicht gestellt. Dieser Sachverhalt wird außerhalb der Bauleitplanung weiter verfolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden seitens des Landwirtes Einwände vorgebracht, die neben dem Verlust der landwirtschaftlichen Fläche durch Kündigung des Pachtverhältnisses auch mögliche Risiken für den landwirtschaftlichen Hof und die dort lebenden Personen beinhaltete. Durch den aktiven Betrieb einer Biogasanlage könne es zu Explosionen und unkontrollierbaren Ereignissen kommen. Es bestünde eine Gefahr für Menschen, Tiere und die Umwelt. Ein „ruhiges“ Leben wäre nicht mehr gegeben. Auf die Empfehlung des zuständigen Bundesministeriums bei Biogasanlagen, einen Sicherheitsabstand von mindestens 800 m einzuhalten, wurde verwiesen. Um Verschiebung des Anlagenstandortes nördlich des Stadtbaches wurde gebeten. Seitens der Stadt wurde in der Behandlung der Stellungnahme hierzu auf die Ergebnisse der Alternativenprüfung und die regionalplanerischen Restriktionen verwiesen. Der landwirtschaftliche Hof liegt in einer Entfernung von über 200 m zur geplanten Biogasanlage. Der Hof ist damit das nächst liegende Anwesen, jedoch kein unmittelbarer Anlieger. Die angesprochene Thematik der Störfälle entsprechender Anlagen ist bereits vielfach fachtechnisch beurteilt worden. Im Zuge der konkreten Anlagenplanungen werden im Genehmigungsverfahren der Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) seitens der genehmigenden Behörden alle Risiken nach aktuellem Kenntnisstand und Stand der Technik abgeprüft. Seitens der Störfallkommission wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010))“ erarbeitet. Den entsprechenden Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung liegen stoffbezogene Ausbreitungsuntersuchungen zugrunde, nicht aber anlagenbezogene Analysen.

Der in der landwirtschaftlichen Stellungnahme zitierte Mindestabstand von 800 m bezieht sich auf die Emission von Schwefelwasserstoff. Als Mindestemissionsrate wurden bei der entsprechenden Untersuchung 1.110 kg bzw. 1.145 kg angesetzt (Seite 35, Anhang 2 der entsprechenden KAS Publikation). Eine derartig hohe Schwefelwasserstoffmenge wird in der geplanten Biogasanlage bei weitem nicht erreicht; überschlägig liegt die Gesamtmenge im Biogas im einstelligen kg-Bereich und nicht im Tonnen-Bereich. Die geplante Biogasanlage wird somit keine Anlage sein, die der Störfallverordnung unterliegt. Derartige Fragen sind in jedem Fall Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Diese Genehmigung erhalten Anlagen nur, wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Zum Thema gibt es neuere Rechtsprechung des OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.03.2011, mit einer Bewertung, die den vorgenannten Erläuterungen entspricht.

Es wurde seitens des Landwirtes auch die Tragfähigkeit der Brücke über den Stadtbach und des Weidequerweges in Frage gestellt. Hierzu sind im Zuge der Objektplanung erforderliche Nachweise durch den Vorhabenträger zu führen bzw. die Erschließungsanlagen auf Kosten des ZAKB zu ertüchtigen.

Aufgrund der Kündigung des Pachtverhältnisses wird seitens des betroffenen Landwirtes eine Existenzgefährdung seines Betriebes befürchtet, da der Betrieb auf die Flächen zur Futterproduktion für die Bullen- und Schweinemast angewiesen sei. Austauschflächen wurden eingefordert. Der landwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet nach Kenntnisstand der Stadt 80 ha, wovon 22 ha von der Stadt Heppenheim angepachtet sind. Von diesen Pachtflächen würden bei Realisierung der Biogasanlage knapp 4 ha gekündigt. Zur Klärung der aufgeworfenen Fragestellungen, insbesondere zur Ermittlung der wirtschaftlichen Nachteile zur Bestimmung eines angemessenen Ausgleiches wurde ein Gutachter für landwirtschaftliche Fragestellungen (Gutachterverzeichnis des Regierungspräsidiums für in Hessen anerkannte Fachgutachter) eingeschaltet. Das bestehende Pachtverhältnis endet in wenigen Jahren. Für die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses wird der Landwirt eine durch den eingeschalteten Gutachter festzulegende Entschädigung erhalten und der entgangene Gewinn aus der Fläche kompensiert. Durch Gutachten werden auch die Fragen der Existenzgefährdung geklärt bzw. Regelungen zum Ausschluss einer entsprechenden Gefährdung bestimmt. Die Stadtverwaltung wird sich unabhängig von der Frage der Entschädigung im Rahmen ihres Flächenmanagements um Ersatzfläche für den betroffenen Landwirt bemühen. Der Verlust von unter 4 ha Produktionsfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche von ca. 80 ha, die durch den Hof bewirtschaftet wird, liegt bei unter 5 %. In dieser Größenordnung ist auch ohne Ersatzflächen nach erster Einschätzung des landwirtschaftlichen Gutachters nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen.

Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche ist als Belang mit hoher Bedeutung in die Abwägungsentscheidung eingestellt. Gerade unter dem Aspekt, dass vorliegend nur ein Landwirt die komplette Vorhabenfläche abgeben muss, wurden die Belange umfassen betrachtet und auch durch einen landwirtschaftlichen Gutachter bewertet. Die Realisierung der Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung erfordern den Ausbau und die Förderung regenerativer Energien. Die hier geplante Anlage verwertet Bioabfall aus dem Kreisgebiet, der ohnehin anfällt und entsorgt werden muss. Das Einsparpotential an CO₂ sowie die erzeugte Energiemenge sind erheblich. Im Gegensatz zur Produktion von Energiepflanzen auf Flächen, die auch für die Lebensmittelproduktion genutzt werden könnten, erfordert die vorliegend geplante Biogasanlage keine Anbauflächen, die der Lebensmittelproduktion verloren gehen. Zwar sind die Energieanbauflächen reversibel auch für den Anbau von Lebensmitteln zurückzugewinnen, doch ist der Flächenverlust zur Energieerzeugung mit Biomasse aus landwirtschaftlicher Produktion erheblich größer als die hier geplante kleinflächige Anlage zur Verwertung ohnehin anfallender Abfallstoffe. Die Wiedernutzung der Energiepflanzen-Anbaufläche für die Lebensmittelproduktion ist zudem hypothetisch, da zur Erreichung der Klimaziele und auch zum wirtschaftlichen Betrieb der bereits vorhandenen Biomassekraftwerke (z.B. Lorsch) eine dauerhafte Energiepflanzenproduktion erforderlich ist.

Die vorliegend geplante Anlage ist zudem standortgebunden, da Infrastruktureinrichtungen des Abfallwirtschaftshofes mitgenutzt werden können. Der Flächenverbrauch wäre bei einer Anlage an einem anderen Standort noch größer, da dann weitere bauliche Anlagen, wie z.B. die Waagen, Annahmehbereiche für privaten Biomüll und Grünschnitt etc., hergestellt werden müssten. Unter dem Aspekt der Klimaschutzziele ist der Verlust an Ackerfläche hier nachrangig zu bewerten.

Für den betroffenen Landwirt werden Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Der Landwirt ist zudem in die Verwertung des anfallenden Kompostes eingebunden und erzielt hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil. Die wirtschaftlichen Nachteile für den landwirtschaftlichen Betrieb wurden gutachterlich ermittelt und werden finanziell ausgeglichen. Die zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche von vormals ca. 10 ha wird auf ca. 6,3 ha reduziert. Diese Größe ist immer noch gut zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftungsnachteile durch die Schlagverkleinerung werden durch den landwirtschaftlichen Gutachter mit 96,52 €/Jahr angegeben. Dieser Bewirtschaftungsnachteil stellt zudem einen Wertverlust der in städtischem Eigentum befindlichen landwirtschaftlichen Fläche dar, der durch den Vorhabenträger auszugleichen ist.

Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Hofes und seiner Bewohner bzw. der dort arbeitenden Personen wurde in der Abwägungsentscheidung zur Planung mit hohem Gewicht berücksichtigt. Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Nachteile, die dem landwirtschaftlichen Betrieb durch die vorzeitige Kündigung der gepachteten Fläche entstehen, wurde ein landwirtschaftlicher Gutachter beauftragt, der in seiner gutachterlichen Stellungnahme 07/2012 einen Betrag in Höhe von 499,00 € (inkl. des Nachteiles durch Schlagverkleinerung) ermittelt. Dieser Betrag ist dem Landwirt zu ersetzen. Eine entsprechende Verpflichtung wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Weiterhin wird dem Landwirt seitens der Stadt eine Ersatzfläche zur Pacht angeboten. Diese Fläche ist etwas weiter vom Hof entfernt als die vorliegende Fläche, wobei der Mehraufwand für die Bewirtschaftung bereits in dem gutachterlich ermittelten Ausgleichsbetrag berücksichtigt ist.

Die im Bauleitplanverfahren vorgebrachten Bedenken des Landwirtes hinsichtlich der Sicherheit der Anlage können seitens der Stadt nicht geteilt werden, da die Technik von Biogasanlagen fortgeschritten ist und die Anlage durch ein aufwändiges BImSchG-Verfahren genehmigt wird, innerhalb dessen alle einzuhaltenden Anforderungen, insbesondere an die Sicherheit der Anlage, durch das Regierungspräsidium Darmstadt abgeprüft werden. Letztlich liegt es auch im Interesse des Vorhabenträgers und seiner Verpflichtung gegenüber den eigenen Mitarbeitern begründet, dass ein sicherer Betrieb der Anlage gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Geruchsbeeinträchtigungen, die innerhalb zulässiger Grenzen bleiben müssen. Eine Prognose im Rahmen des Bauleitplanverfahrens belegt die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Die Bioabfallstoffe werden innerhalb einer Halle entladen und dann in geschlossenen Behältern weiterverarbeitet. Die Geruchsintensität des Reststoffes Kompost ist maßgeblich von der Lagerzeit in den geschlossenen Behältern abhängig. Hier besteht ausreichend Platz im Bereich der Anlage, um durch eine ausreichend große Lagerkapazität die verbleibende Geruchskonzentration zu minimieren. Auch landwirtschaftliche Betriebe sind durch Emissionen gekennzeichnet, die bei ordnungsgemäßem Betrieb minimiert sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die landwirtschaftlichen Belange in der Planung angemessen und ausreichend berücksichtigt sind.

I.2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Umwidmung der im Flächennutzungsplan bislang dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ hin zu „Sonderbauflächen“ (S) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ sowie zu „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zum Inhalt.

Die städtebaulichen Themen werden in der Begründung zum Bebauungsplan im Parallelverfahren behandelt, auf die insofern an dieser Stelle verwiesen wird.

II. Umweltbericht

II.1 Allgemeines

Der Begründung zum Bauleitplanentwurf ist nach § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Da parallel zur Flächennutzungsplanänderung ein Bebauungsplan für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung (und darüber hinaus) aufgestellt wird, kann die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen beschränkt werden.

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung wird vollständig durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst und stimmt mit den entsprechenden Inhalten des Bebauungsplanes überein. Es ergeben sich für die Umweltprüfung keine anderen oder zusätzlichen Belange. Im Rahmen der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird daher auf den umfassenden Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Nachfolgend ist die Zusammenfassung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan wiedergegeben. Die darin enthaltene Bezugnahme auf den Bebauungsplan gilt sinngemäß auch für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

II.2 Zusammenfassung

„Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung des Plangebietes als Biogasanlage zu schaffen. Der zusätzliche Bedarf an Grund und Boden beträgt für diese Anlage rund 3,0 ha, weitere 8.244 m² sind für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.“

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden alle maßgeblichen Fachgesetze zu den Bereichen Boden- und Wasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz sowie Immissionsschutz berücksichtigt. Ein Bodengutachten wurde im Vorgriff auf die Objektplanung bereits erstellt und in diesem Zusammenhang auch die Versickerungseignung des Bodens nachgewiesen.

Die Bestandsaufnahme des Umweltzustandes zeigt, dass die Bedeutung der überplanten Flächen für den Arten- und Biotopschutz von geringer Bedeutung sind. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche insgesamt eher gering. Das Gebiet ist landschaftlich wenig reizvoll.

Die nachteiligen Auswirkungen der Bodenversiegelungen werden durch Maßnahmen vermindert und durch die Anlage naturnaher Biotopflächen und Hecken teilweise kompensiert. Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten, da das anfallende Niederschlagswasser zeitverzögert über Versickerungsanlagen dem Grundwasser wieder zugeführt wird.

Die vorgesehene Bebauung wird jedoch insgesamt zu einer Veränderung des Wärme- und Strahlungshaushaltes führen. Die klimatischen Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Wesentlichen durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung der Landschaft ausgeglichen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete sind zwar in einer Entfernung von 550 m vorhanden, Auswirkungen durch die beabsichtigte Bebauung sind jedoch nicht zu erwarten.

Mit wesentlichen Beeinträchtigungen von Mensch und Gesundheit ist nicht zu rechnen. Bodendenkmäler sowie Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie sonstige Sachgüter sind nicht betroffen. Der sachgemäße Umgang mit Abfällen und Abwasser wird in der Erschließungs- und Anlagenplanung berücksichtigt.

Die Aussagen des Landschaftsplanes der Kreisstadt Heppenheim sind im Grünordnungsplan berücksichtigt.

Der gewählte Standort weist für den Betreiber, den ZAKB, ideale Voraussetzungen auf, da er in direkter Nähe zum bestehenden Abfallwirtschaftszentrum liegt. Insofern werden bestehende und geplante Anlagen miteinander verbunden und die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gebündelt.

Das Ausgleichskonzept sieht vor, südlich der geplanten Anlage umfassende Ausgleichsmaßnahmen (extensiv genutztes Grünland, Hecken, Grün- und Versickerungsflächen) durchzuführen, so dass eine landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Anlage gewährleistet wird. Zudem werden freiwillige externe Maßnahmen des Artenschutzes durch die Anlage von Feldlerchen-Fenstern gewährleistet. Die vorgesehenen Eingriffe können durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vollständig ausgeglichen werden.

Das vorgeschriebene Monitoring ermöglicht umfangreiche Maßnahmen zur Überwachung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.“

III. Planverfahren und Abwägung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 16.06.2011 die Aufstellung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Heppenheim im Bereich „Biogasanlage“ beschlossen.

Als nächster Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsplanung vom 21.07.2011 bis einschließlich 05.08.2011 durchgeführt. Die Bürger konnten sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung über die Planung informieren und diese im Bauamt der Stadt erörtern. Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen konnten bei der Stadt eingereicht oder dort mündlich zur Protokollierung vorgetragen werden.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 07.07.2011 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 29.07.2011 gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange führten im Wesentlichen zur weitergehenden Ausarbeitung und Konkretisierung der Begründung einschließlich des sowohl für die Flächennutzungsplanänderung als auch für den Bebauungsplan geltenden Umweltberichtes. Zur besseren Berücksichtigung der westlich des Plangebietes vorhandenen Hochspannungsfreileitungen wurde die Planbereichsgrenze nach Osten verschoben. Durch Einbeziehung einer Ausgleichsfläche, die als Wiese hergestellt und künftig extensiv bewirtschaftet wird, können die im Plangebiet auch unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe vollständig ausgeglichen werden.

Ein faunistischer Fachbeitrag sowie Prognosen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf umliegende Natura-2000-Gebiete und Geruchsimmissionen auf die umliegende Bebauung wurden im Rahmen der Bebauungsplanunterlagen ergänzt.

Die Planung konnte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2011 gegenüber der Vorentwurfsplanung entsprechend ergänzt als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

Als weiterer Verfahrensschritt wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung in der Zeit vom 27.12.2011 bis einschließlich 27.01.2012 durchgeführt. Die Bürger hatten während dieses Zeitraumes erneut Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.12.2011 über die öffentliche Auslegung der Planung informiert. Auch ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist bis zum 27.01.2012 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Stadtverordnetenversammlung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwände und Hinweise im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dies führte lediglich zu geringfügigen Konkretisierungen der Begründung. An den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ergaben sich keinerlei Änderungen.

Die Flächennutzungsplanänderung konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 22.03.2012 unverändert als Genehmigungsfassung zur Vorlage beim Regierungspräsidium Darmstadt beschlossen werden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Heppenheim im Bereich „Biogasanlage“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wurde durch die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt rechtswirksam.